

Stichwort: Strukturausgleich

§ 12 TVÜ-VKA

Frage: Wie berechnet sich der Strukturausgleich für Angestellte, die unter die Konkurrenzregelung fallen, bei späteren Veränderungen der Arbeitszeit?

Antwort: Zur Darstellung der Berechnung wird anhand der nachfolgenden Beispiele dargestellt:

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter arbeitet 8 Stunden pro Woche durchschnittlich. Vom 1. November 2007 an arbeitet er 39 Stunden pro Woche. Er erhält ab 1. Oktober 2007 einen Strukturausgleich von 42,50 € (VG III FG 2 c = EG 11, Lebensalter 41, Unterschiedsbetrag zum Ortszuschlag Stufe 1 und 2 zur Hälfte). Wie hoch ist der Strukturausgleich ab dem 1. November 2007?

Sofern die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, steht ihm die Hälfte des Strukturausgleichsbetrages zu, der für Beschäftigte mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesen ist, demzufolge die Hälfte der in den Anlagen zum TVÜ-VKA bzw. TVÜ-Bund ausgewiesenen Strukturausgleichsbeträge.

Die Höhe des Strukturausgleiches bleibt auch bei einer Erhöhung der Arbeitszeit in den Fällen des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O unverändert bei 42,50 €.

In den Fällen, in denen die Konkurrenzregelung gem. § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O Anwendung fand und sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O bestimmte, bewirken jedoch Veränderungen der Arbeitszeit auch eine Änderung des bisherigen Zahlungsbetrages des Strukturausgleichs, wobei höchstens die Hälfte des für verheiratete Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs zusteht.

Beispiel 2:

Vom 1. Oktober 2005 beträgt die Arbeitszeit eines Beschäftigten beträgt 39 Std. pro Woche; er erhielt ab 1. Januar 2007 einen Strukturausgleich von 42,50 € (VG III FG 2 c = EG 11, Lebensalter 41, Unterschiedsbetrag zum Ortszuschlag Stufe 1 und 2 zur Hälfte). Ab dem 01.11.2007 arbeitet er 19,5 Std. pro Woche.

Wie hoch ist der Strukturausgleich ab 01.11.2007?

Sofern zum Stichtag die Voraussetzungen des § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT/BAT-O erfüllt waren, bleiben Veränderungen im Arbeitsumfang – sowohl Verlängerungen als auch Verkürzungen – nach Aufnahme der Strukturausgleichszahlung bei Beschäftigten unberücksichtigt.

Der Strukturausgleich ist nur anzupassen, wenn sich der Ortszuschlag nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O bemessen hat.

Da zum Stichtag der Beschäftigte eine Vollzeittätigkeit ausgeübt hat, liegt ein Fall nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O nicht vor. D.h. er behält den hälftigen Strukturausgleich in Höhe von 42,50 €.